



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHALLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 04.01.2021

Durchwahl 0711 231-3214

Aktenzeichen 2-1055.-21/43

(Bitte bei Antwort angeben)

An die Parteien der
Landtagswahl 2021

 Landtagswahl am 14. März 2021

Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz

Anlage

Text des § 35 Landtagswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Landtagswahl am 14. März 2021 möchte ich Sie auf die Einhaltung der Wahlvorschriften bei der Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz hinweisen.

Die Öffentlichkeit der Stimmabgabe nach § 34 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG), die jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum gewährt, kann unter keinen Gesichtspunkten Einschränkungen des § 35 LWG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung durch den Wahlvorstand (Schreiber, Bundeswahlgesetz – Kommentar, 10. Auflage, Rn. 3a zu § 31 BWG; [BT-Drs. 16/3600](#), Anlage 4, S. 53, 64). Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 35 Absatz 1 LWG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen ([Drucksache 15/643](#), S. 4). § 35 Absatz 1 LWG verbietet jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u. a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums.

Im Hinblick auf eine gleichförmige und rechtlich korrekte Durchführung der Landtagswahl bitte ich Sie, ihre Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber rechtzeitig hierüber zu informieren und um Beachtung zu bitten.

Die Kreiswahlleitungen und Gemeinden wurden entsprechend unterrichtet. In den Gemeinsamen Hinweisen der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021, die in das Internetangebot des Innenministeriums eingestellt sind, wird unter Nr. 13.3 ebenfalls auf die Einhaltung der Wahlvorschriften bei der Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz ausdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cornelia Nesch